Verfahren zur
Satzung
der Gemeinde Gingst, Landkreis Rügen
über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 3 "Miniaturpark Gingst"

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeinde Gingst vom 11. Dezember 1997.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 15. Dezember 1997 bis 2. Januar 1998 erfolgt.

Gingst, 15.04.1999 — Die Bürgermeisterin

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.

Gingst, 15.04.1999 — Die Bürgermeisterin

3. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gingst hat am 10. Dezember 1998 den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 3 "Miniaturpark Gingst" bestehend aus Planzeichnung (Teil A der Satzung), Textlichen Festsetzungen (Teil B der Satzung) Begründung dazu und den Örtlichen Bauvorschriften beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Gingst, 15.04.1999 — Die Bürgermeisterin

4. Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus Planzeichnung (Teil A der Satzung), Textlichen Festsetzungen (Teil B der Satzung) sowie der Begründung dazu und die Örtlichen Bauvorschriften haben in der Zeit vom 11. Januar 1999 bis 27. Januar 1999 während folgender Zeiten - montags, mittwochs und donnerstags von 7.15 bis 12.00 Uhr und von 12.30 bis 16.00 Uhr, dienstags 7.15 bis 12.00 Uhr und von 12.30 bis 18.00 Uhr sowie freitags von 7.15 bis 12.00 Uhr - § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, bei der Auslegung in der Zeit vom 22. Dezember 1998 bis 7. Januar 1999 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Gingst, 15.04.1999 — Die Bürgermeisterin

5. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 21. Dezember 1998 über die öffentliche Auslegung benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Gingst, 15.04.1999 — Die Bürgermeisterin

6. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gingst hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 11. März 1999 geprüft.

Das Ergebnis ist am 29. März 1999 mitgeteilt worden.

Gingst, 15.04.1999 — Die Bürgermeisterin

7. Der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 3 "Miniaturpark Gingst" bestehend aus Planzeichnung (Teil A der Satzung) und Textlichen Festsetzungen (Teil B der Satzung) sowie Örtliche Bauvorschriften wurde am 31. März 1999 von der Gemeindevertretung beschlossen.
Die Begründung dazu wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 31. März 1999 gebilligt.

Gingst, 15.04.1999 — Die Bürgermeisterin

8. Die Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 3 "Miniaturpark Gingst" wurde mit Verfügung der Höheren Verwaltungsbehörde vom 20. Mai 1999, Az.: VIII 230a 512.115 - 61 - mit Bestimmungen und Hinweisen - erteilt.

Gingst, 2.06.1999 — Die Bürgermeisterin

9. Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluß der Gemeindevertretung vom 10. Juni 1999 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet.

~~Das wurde mit Verfügung der Höheren Verwaltungsbehörde vom ... Az: ... bestätigt.~~

Gingst, 23.06.1999 — Die Bürgermeisterin

10. Der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 3 "Miniaturpark Gingst", Gemeinde Gingst wird hiermit ausgefertigt.

Gingst, 23.06.1999 — Die Bürgermeisterin

11. Die Erteilung der Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 3 sowie die Stelle, bei der die Satzung (Planzeichnung, Textliche Festsetzungen, Örtliche Bauvorschriften und Begründung) auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, durch Aushang in der Zeit vom 16.6.99 bis zum 05.4.99 ortsüblich bekanntgemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 und 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 3 "Miniaturpark Gingst", Gemeinde Gingst ist am 05.4.99 in Kraft getreten.

Gingst, 14.4.1999 — Die Bürgermeisterin

12. Der katastermäßige Bestand am 14.04.1999 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : 2500 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Bergen, 14.04.1999 — (Siegel) — gez. Schmann — ~~Die Bürgermeisterin~~

Textliche Festsetzungen (Teil B der Satzungen)

1. Art der baulichen Anlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO) - SO "Miniaturpark"
Zweckbestimmung: maßstabsgetreue Darstellung nationaler und internationaler Bauwerke als Modelle in einer Parklandschaft mit entsprechender Stellplatzanzahl, Versorgungs- und Betreuungseinrichtungen

2. zulässig sind:
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
- 1 Schank- und Speisewirtschaft
- 1 Eingangsgebäude
- 1 Winterlagerhalle
- 1 Kiosk
- Stellplatzbereiche
- Grünflächen Miniaturparkanlage Spielplatz

3. Führung der Ver- und Entsorgungsleitungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

3.1 Trinkwasserver-, Abwasserent-, Elektroenergiever- und wärmetechnische Versorgung
Die Erschließung des Plangebietes hinsichtlich Trinkwasserversorgung, Abwasserentsorgung, Elektroenergieversorgung und wärmetechnische Versorgung erfolgt über die öffentlichen vorhandenen Versorgungsleitungen.

3.2 Regenwasser
Das auf den befestigten Flächen des privaten Parkplatzes anfallende Regenwasser wird über einen Koaleszenzabscheider geführt und in das Regenrückhaltebecken zur Nachspeisung der Wasserflächen des Miniaturparkes eingeleitet.

Das Regenwasser der Stellflächen im Gastronomiebereich ist so zu führen, daß es teilweise durch den luft- und wasserdurchlässigen Aufbau versickert und teilweise das abgeschlagene, gesammelte Niederschlagswasser über großflächige Versickerungsflächen oder -mulden mit belebter und bewachsener Bodenzone versickert.

Die Winterlagerhalle ist an die vorhandene Regenwasserleitung (Regenentwässerungsleitung der Dach- und Hofflächenentwässerung des ehemaligen Meliorationsbaubetriebes Gingst-Kapelle zum (Javelin) bereits angeschlossen.

Das auf den Dachflächen des Eingangsgebäudes und des Gastronomiegebäudes anfallende Regenwasser wird in die angrenzenden Wasserflächen des Miniaturparkes zur Nachspeisung geleitet.

Das auf den restlichen befestigten und unbefestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser kann auf den Grundstücken naturnah versickern.

3.3 Löschwasser
Die Wasserflächen des Miniaturparkes und das Regenrückhaltebecken dienen als Löschwasserentnahmestellen.

4. Grünordnerische Festsetzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 a und b BauGB)

4.1 Anpflanzungen von Bäumen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

- Pflanzung 1
Auf den in der Planzeichnung mit "Pflanzung 1" (Teil A der Satzung) festgesetzten Standorten sind standortgerechte, großkronige Bäume mit einem Stammumfang von 14 - 16 cm (gemessen in 1,20 m Höhe) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten (siehe Pflanzliste 1).

- Pflanzung 2
Auf den in der Planzeichnung mit "Pflanzung 2" (Teil A der Satzung) festgesetzten Standorten sind Spitzahorn (Acer platanoides), Feld-Ahorn (Acer campestre), Winterlinde (Tilia cordata) und/oder Sommerlinde (Tilia platyphyllus) mit einem Stammumfang von 14 - 16 cm (gemessen in 1,20 m Höhe) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Zur Sicherung der Pflanzung wird die Mindestgröße der Baumscheiben mit 2,5 m x 2,5 m festgesetzt.

- Pflanzung 3
Auf den in der Planzeichnung mit "Pflanzung 3" (Teil A der Satzung) festgesetzten Standorten sind 2 Birnbäume (Pyrus pyraster) mit einem Stammumfang von 14 bis 16 cm (gemessen in 1,20 m Höhe) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

- Auf den mit der Planzeichnung (Teil A der Satzung) festgesetzten Standorten sind standortgerechte Sträucher zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten (siehe Pflanzliste 1).

- Pflanzung 4
Auf den in der Planzeichnung mit "Pflanzung 4" (Teil A der Satzung) festgesetzten Flächen sind standortgerechte mittel- und großkronige Bäume (zu 35 %) und Sträucher (zu 65 %) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten (siehe Pflanzliste 1). Je 1 m² ist ein Strauch und je 20 m² ein Baum zu pflanzen.

- Pflanzung 5
Auf den in der Planzeichnung mit "Pflanzung 5" (Teil A der Satzung) festgesetzten Flächen sind Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten (siehe Pflanzliste 1 und 2). Je 20 m² ist ein Gehölz zu pflanzen.

- Pflanzung 6
Auf der in der Planzeichnung mit "Pflanzung 6" (Teil A der Satzung) festgesetzten Fläche sind 15 großkronige Bäume und 100 Sträucher zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten (siehe Pflanzliste 3).

- Pflanzung 7
Auf der in der Planzeichnung mit "Pflanzung 7" (Teil A der Satzung) festgesetzten Fläche sind 2 Bäume und 5 Sträucher zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Dabei sind folgende Arten anwendbar:

Grauerle	(Alnus glutinosa)
Gemeine Esche	(Fraxinus excelsior)
Bruch-Weide	(Salix fragilis)
Ohrweide	(Salix aurita)
Gemeiner Schneeball	(Viburnum opulus)

4.2 Anpflanzen von Sträuchern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

4.3 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

4.4 Erhaltung von Bäumen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

- Die mit der Planzeichnung (Teil A der Satzung) festgesetzten Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und während der Bauzeit gemäß DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" zu schützen, so daß am Stamm und im Wurzelbereich Schäden ausgeschlossen werden.

4.5 Umgrenzung von Flächen mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

- Die mit der Planzeichnung (Teil A der Satzung) festgesetzten Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und während der Bauzeit gemäß DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" zu schützen, so daß am Stamm und im Wurzelbereich Schäden ausgeschlossen werden.

4.6 **Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- **Diese mit der Planzeichnung (Teil A der Satzung) festgesetzten Flächen sind der Eigentwicklung zu überlassen.**

Örtliche Bauvorschriften
gemäß § 86 LBauO Mecklenburg-Vorpommern

1. **Verkehrsflächen**
1.1 **Gemarkung Kapelle, Flur 2, Flurstücke 20/2, 21/3 (z.T.), 22/5 (z.T.) und 22/111 (z.T.), 41/2 (z.T.)**
Die inneren Erschließungsflächen (Wegeführung mit Plätzen, Terrasse, Lieferbereich mit Stellplätze, Eingangsbereich der Gebäude und die Wegeführung im Spielbereich) im Bereich des Miniaturparkes sind aus versickerungsfähigem Material wie Betonpflaster, Natursteinpflaster und/oder Filtersteinpflaster herzustellen.

1.2 Gemarkung Kapelle, Flur 2, Flurstücke 17 (z.T.) und 18
Der zum Miniaturpark zugehörige Parkplatz ist regenundurchlässig auszuführen (Asphalt oder Beton).

Hinweis

1. Hinweise zu Bodenfunden

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12 ff.) die zuständige Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens 2 Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).

Ein Vertreter des Landesamtes für Bodendenkmalpflege ist zur Bauanlaufberatung einzuladen.

2. Pflanzlisten

Pflanzliste 1

Bäume:		Sträucher:	
großkronige Arten:			
Bergahorn	(Acer pseudoplatanus)	Berberitze	(Berberis vulgaris)
Spitzahorn	(Acer platanoides)	Roter Hartriegel	(Cornus sanguinea)
Hainbuche	(Carpinus betulus)	Haselnuß	(Corylus avellana)
Gemeine Esche	(Fraxinus excelsior)	Eingriffliger Weißdorn	(Crataegus monogyna)
Traubeneiche	(Quercus petraea)	Zweigriffliger Weißdorn	(Crataegus laevigata)
Stieleiche	(Quercus robur)	Besenginster	(Cytisus scoparius)
Winterlinde	(Tilia cordata)	Gemeiner Seidelbast	(Daphne mezereum)
Sommerlinde	(Tilia platyphyllus)	Faulbaum	(Frangula alnus)
Berg-Ulme	(Ulmus glabra)	Sanddorn	(Hippophae rhamnoides)
Feld-Ulme	(Ulmus minor)	Schlehe	(Prunus spinosa)
mittelkronige Arten:		Hundsrose	(Rosa canina)
Feldahorn	(Acer campestre)	Bibernellrose	(Rosa pimpinellifolia)
Sandbirke	(Betula pendula)	Brombeere	(Rubus fruticosus)
Vogel-Kirsche	(Prunus avium)	Himbeere	(Rubus idaeus)
Mehlbeere	(Sorbus aria)	Schwarzer Holunder	(Sambucus nigra)
		Trauben-Holunder	(Sambucus racemosa)
		Gemeiner Schneeball	(Viburnum opulus)
		Wolliger Schneeball	(Viburnum lantana)

Pflanzliste 2

Bäume:		Sträucher:	
Roßkastanie	(Aesculus hippocastanum)	Gemeine Felsenbirne	(Amelanchier ovalis)
Götterbaum	(Ailantus altissima)	Sommerflieder	(Buddleja alternifolia)
Holzapfel	(Malus silvestris)	Säckelblume	(Canotus x deliliarius 'Tropaz')
Wald-Kiefer	(Pinus silvestris)	Weißer Hartriegel	(Cornus alba)
Holzbirne	(Pyrus pyraster)	Kornelkirsche	(Cornus mas)
Scharlacheiche	(Quercus coccinea)	Perückenstrauch	(Cotinus coggygria 'Royal Purple')
Schnurbaum	(Sophora japonica)	Eibisch	(Hibiscus syriacus 'Blue Bird')
Schwed. Mehlb.	(Sorbus intermedia)	Johannskraut	(Hypericum patulum var. henryi)
Eberesche	(Sorbus aucuparia)	Goldregen	(Laburnum anagyroides)
Kaiserlinde	(Tilia x intermedia 'Pallida')	Gemeiner Liguster	(Ligustrum vulgaris)
		Pfeifenstrauch	(Philadelphus coronarius)
		Fingerstrauch	(Potentilla fruticosa 'Arbortswood')
		Hechtrose	(Rosa glauca)
		Schneespiere	(Spiraea x arguta)
		Weigelie	(Weigela florida)

Pflanzliste 3

Bäume:		Sträucher:	
Bergahorn	(Acer pseudoplatanus)	Roter Hartriegel	(Cornus sanguinea)
Gemeine Esche	(Fraxinus excelsior)	Haselnuß	(Corylus avellana)
Stieleiche	(Quercus robur)	Eingriffliger Weißdorn	(Crataegus monogyna)
Winterlinde	(Tilia cordata)	Zweigriffliger Weißdorn	(Crataegus laevigata)
Berg-Ulme	(Ulmus glabra)	Sanddorn	(Hippophae rhamnoides)
		Hundsrose	(Rosa canina)
		Bibernellrose	(Rosa pimpinellifolia)
		Traubenholunder	(Sambucus racemosa)

3. Baumschutzverordnung

Es wird auf die geltende Baumschutzverordnung der DDR vom 28. Mai 1981 hingewiesen. Demnach sind Einzelbäume ab einem Stammdurchmesser von 10 cm - in 1,30 m Höhe gemessen - unter Schutz gestellt. Eine Beseitigung dieser bedarf somit der Genehmigung.

Zeichenerklärung

- vorhandene Bebauung
- geplante Bebauung
- Gebäudeabriß
- Grünflächen mit Miniaturbauwerken
- Zufahrt, Wege und Plätze
- Fahrtrichtung
- Bahnanlagen
- St — Stellplatz (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
- Böschung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Zweckbestimmung: private Parkfläche mit Fahrgassen
- Gehweg
- Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
- oberirdisch: Elektroenergie
- unterirdisch: Trinkwasser
- Flächen für die Wasserwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
- Zweckbestimmung: Trinkwasserschutzzone II und III der Trinkwasserfassung Gingst
- Flächen für Versorgungsanlagen und für die Abfallentsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB)
- Zweckbestimmung: Elektrizität
- Abfall
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Zweckbestimmung: Spielbereich
- Verkehrsgrün
- Wasserflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
- Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) und b) BauGB)
- zu pflanzende Bäume
- zu pflanzende Sträucher
- zu erhaltende Bäume
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB)
- Umgrenzung von Flächen mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- FH — Firsthöhe
- TH — Traufhöhe
- Einfahrt, Ausfahrt
- Eingang, Ausgang

Planzeichnung (Teil A der Satzung)

Satzung der Gemeinde Gingst über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 3 "Miniaturpark Gingst"

Beschluß-Nr.: 790 - 51./ 99 vom 31. März 1999

Präambel

Aufgrund des § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253) sowie des § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1993 (BGBl. I, S. 622) als Art. 2 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes, geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I, S. 2049), wird nach Beschlußfassung der Gemeindevertretung Gingst die Örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1998 (GVOBl.M-V S. 468) und mit Genehmigung der Höheren Verwaltungsbehörde Mecklenburg-Vorpommern folgende Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 3 "Miniaturpark Gingst" bestehend aus Planzeichnung (Teil A der Satzung) und textlichen Festsetzungen (Teil B der Satzung) erlassen.

Planer: INGENIEURBÜRO TIMM GmbH BERGEN
Industriestraße 18a, 18528 Bergen — 03838/24936 Tel., 03838/24937 Fax — Bergen, d. 15.04.1999 — geprüft:

VERMESSUNGSBÜRO
Krawutschke • Meißner • Schönemann
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure
Tel.: 03838/252801 • Fax.: 03838/252802
18528 BERGEN, Königsstraße 11

Bauvorhaben Miniaturpark
18569 Gingst

Maßstab 1:1000	Lagebezug	GK 42/82
	Höhenbezug	HN
	Gemeinde	Gingst
Blatt-Nr.: 1	Gemarkung	Kapelle
Blattanzahl: 1	Flur	2
	Flurstücke	diverse
Lage- und Höhenplan mit Grenzdarstellung		
Auftrags Nr.		BK 971782
gemessen am		15.-17.04.1998
Bergen,		

Symbole nach DIN 18702 (Ausgabe März 1974)

Für den Zusammenhang zwischen den dargestellten Katastergrenzen und dem örtlichen Grenzverlauf kann zur Zeit keine Gewähr übernommen werden, da dies erst nach einer amtlichen Grenzfeststellung möglich ist.
Es kann ebenfalls keine Gewähr dafür übernommen werden, daß das dargestellte Messungsgebiet frei von unterirdischen Leitungen und Bauwerken ist. Sofern der Plan nicht innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung verwendet wird, ist eine Überprüfung insbesondere der Höhenangaben erforderlich.